

# KREPLIN & PARTNER

## RECHTSANWÄLTE

### Allgemeines

Wegen des Umfangs eines Insolvenzverfahrens ist von Einzelanfragen und Telefonanrufen unbedingt Abstand zu nehmen, da hierdurch die im Interesse aller Gläubiger gebotene zügige Verfahrensabwicklung behindert würde.

In dem vom Gericht anberaumten Berichtstermin (siehe Eröffnungsbeschluss) haben alle Gläubiger die Möglichkeit, sich über die Gründe der Insolvenz, die bisher getroffenen und noch zu treffenden Maßnahmen sowie über die Befriedigungsaussichten in dem Verfahren zu informieren. Auch ist ein Insolvenzverwalter verpflichtet, in regelmäßigen Abständen schriftlich gegenüber dem Insolvenzgericht zu berichten. Die Insolvenzgläubiger haben ein Einsichtsrecht in die Gerichtsakte und können dort die Berichte des Verwalters zur Kenntnis nehmen.

Wenn in Einzelfällen dennoch Anfragen erforderlich werden, sollten diese schriftlich an den Insolvenzverwalter herangetragen werden. Bitte sehen Sie davon ab, dem Verwalter Fristen für die Beantwortung zu setzen. Als hilfreich hat sich erwiesen, vorformulierte Antwortschreiben mit Rückporto beizufügen.

### Forderungsanmeldung

1. Insolvenzforderungen müssen beim Insolvenzverwalter in zweifacher Ausfertigung angemeldet werden. Anmeldungen vor Insolvenzeröffnung oder gegenüber dem Insolvenzgericht sind wirkungslos. Es empfiehlt sich, die auf dieser Homepage als pdf-Datei hinterlegten Anmeldeformulare zu verwenden. Gem. § 174 Insolvenzordnung muss die unterschriebene Anmeldung enthalten:

- a) Rechtsgrund der Forderung (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Werklohn usw.)
- b) Die Angabe des bestimmten Betrages der Forderung in "EURO". Falls der Forderungsbetrag nicht feststeht, ist er zu schätzen. Forderungen in ausländischer Währung sind vom Gläubiger zum Tageskurs - Tag der Insolvenzeröffnung - umzurechnen.

2. Urkunden, wie Urteile, Vollstreckungsbescheide, Wechsel, Schecks usw. sollten der Anmeldung im Original beigelegt werden. Spätestens im Prüfungstermin müssen die Originale vorgelegt werden. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass die Forderung bestritten wird. Die Originalurkunden werden dem Gläubiger nach der Feststellung mit einem entsprechenden Vermerk vom Gericht zurückgegeben.

3. Zinsforderungen sind gesondert und ebenfalls beziffert nachzuweisen, und zwar unter Angabe des Zinssatzes und des Zeitraumes, für den Zinsen beansprucht werden, jedoch längstens bis zum Tag der Insolvenzeröffnung. Zinsen für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können nur als sog. nachrangige Forderungen angemeldet werden, aber nur dann, wenn das Insolvenzgericht durch gesondertes Schreiben zur Anmeldung solcher Forderungen auffordert. Das geschieht nur, wenn die Insolvenzmasse ausreichen wird,

sämtliche "normalen" Insolvenzforderungen zu bedienen (Quote von 100%) und danach noch weitere Mittel in der Masse vorhanden sein werden, um nachrangige Forderungen befriedigen zu können.

**4.** Kosten, welche vor der Insolvenzeröffnung entstanden sind, können ebenfalls zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Die Kosten sind gesondert nachzuweisen. Kosten, welche den Gläubigern erst nach der Insolvenzeröffnung, etwa durch ihre Teilnahme am Verfahren entstehen, (z. B. Rechtsanwaltsgebühren für die Beauftragung, eine Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden, Reisekosten für die Fahrt zum Berichtstermin, Portokosten für den Versand der Forderungsanmeldung an den Insolvenzverwalter usw.) können nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden, wenn dazu gesondert aufgefordert wird. Der Hinweis in Ziffer II. 3 gilt entsprechend.

**5.** Sofern die Forderungsanmeldung durch einen Rechtsanwalt erfolgt, ist eine entsprechende Insolvenzvollmacht der Forderungsanmeldung empfehlenswert.

**6.** Will der Gläubiger in Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person geltend machen, dass sein Anspruch auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners beruht, so ist darauf schon bei der Forderungsanmeldung hinzuweisen; außerdem hat der Gläubiger die Tatsachen anzugeben, woraus sich nach seiner Meinung die vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners ergibt.

### **Prüfung der Forderungen und Folgen eines Bestreitens (Widerspruch)**

**1.** Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. In sog. IK-Verfahren kann die Prüfung auf Anordnung des Gerichts auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind der Insolvenzverwalter, der Schuldner sowie jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden. Bestreitet der Insolvenzverwalter eine Forderung nur vorläufig, so bedeutet dies, dass eine abschließende Prüfung noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird. Insoweit sind Nachfragen beim Insolvenzverwalter möglichst zu vermeiden, da sie nur die zügige Abwicklung des Verfahrens behindern.

**2.** Wird eine Forderung nicht oder nur vom Schuldner bestritten, so gilt die Forderung für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Nur bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch des Schuldners die Feststellung der Forderung (§283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

**3.** Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkung (vgl. §§ 178-185 InsO):

**a)** Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid o. ä.), so ist es Sache des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemeinen zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen.

**b)** Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es dem Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen ihn erhoben wird.

**4.** Wurde die Forderung im Prüfungstermin festgestellt, erhalten die Gläubiger in der Regel keine Nachricht.

### **Aussonderung**

Ansprüche auf Aussonderung eines Gegenstandes oder eines Rechts aus der Insolvenzmasse (z. B. aufgrund eines einfachen Eigentumsvorbehaltes) sind ausschließlich gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend zu machen und nicht gegenüber dem Gericht. Wenn derartige Ansprüche nicht unverzüglich geltend gemacht und zweifelsfrei nachgewiesen werden, wird unterstellt, dass der betreffende Gläubiger solche Ansprüche nicht verfolgt.

### **Absonderung**

Gläubiger, die ein Sicherungs- oder Pfandrecht am Vermögen der Schuldnerin besitzen, haben dies gegenüber dem Insolvenzverwalter nachzuweisen und geltend zu machen. Der Nachweis ist durch Vorlage der entsprechenden Verträge (z. B. Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt usw.) zu erbringen. Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können nicht heraus verlangt werden, wenn der Insolvenzverwalter sie in Besitz hat. Auch das Verwertungsrecht für solche Gegenstände liegt beim Insolvenzverwalter. Vor einer Verwertung wird der Insolvenzverwalter mit dem Absonderungsgläubiger in Kontakt treten und nach der Verwertung dem Gläubiger eine Abrechnung erteilen.